

**Geschäftsordnung
für die
musikalische Arbeit
im
Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg**

§ 1 Zweck und Aufgabe

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg (LFV) unterstützt die Musikabteilungen der Feuerwehren des Landes. Die fachliche Betreuung obliegt dem Arbeitskreis Musik (AKM) und den anderen, im folgenden aufgeführten Organen.

§ 2 Organe

Organe der musikalischen Arbeit sind:
Arbeitskreis Musik
Landesversammlung Feuerwehrmusik
Bezirksversammlung

§ 3 Arbeitskreis Musik, (AKM)

- (1) Der AKM besteht aus:
- a) Landesstabführer
 - b) stellvertretender Landesstabführer
 - c) Landesausbildungsleiter
 - d) Fachgebietsleiter für Landeswertungs- und Kritikspielen
 - e) Protokollführer
 - f) den Bezirksstabführern der vier Regierungsbezirke des Landes
 - g) Pressewart

(2) Die unter a, c, d, e aufgeführten Mitglieder des AKM werden miteinander auf fünf Jahre von der Landesversammlung Feuerwehrmusik gewählt und vom Präsidium des LFV bestätigt.

Der stellvertretende Landesstabführer wird vom AKM aus der Mitte der Bezirksstabführer bestimmt.

Die Bezirksstabführer werden von der Bezirksversammlung ihres Regierungsbezirkes auf fünf Jahre gewählt.

(3) Eventuelle Nachwahlen durch Ausscheiden eines AK-Mitgliedes gelten für die restliche Amtszeit des AKM.

(4) Wählbar zum Mitglied im AKM ist jeder Angehörige einer Musikabteilung im LFV.

§ 4 Landesstabführer

(1) Der Landesstabführer vertritt im Auftrag des Präsidenten des LFV die Belange der Feuerwehrmusik und des AKM. Er ist dem Präsidenten des LFV verantwortlich.

(2) Er ist Vorsitzender des AKM und der Landesversammlung Feuerwehrmusik.

(3) Er lädt zu allen Landesveranstaltungen des Fachgebietes Musik im LFV ein.

(4) Er wird als Fachgebietsleiter in den Verbandsvorstand und in das Präsidium des LFV, sowie in das Fachreferat 11 (Musik) des DFV berufen.

§ 5 Stellvertretender Landesstabführer

Der stellvertretende Landesstabführer (§ 3 Abs. 2) vertritt den Landesstabführer, wenn dieser verhindert ist.

§ 6 Landesausbildungsleiter

(1) Der Landesausbildungsleiter ist zuständig für den gesamten Bereich der musikalischen Aus- und Fortbildung in den Musikabteilungen des LFV. Ihm obliegt die Überwachung von Lehrplänen, die Koordinierung von Kreislehrgängen und die Durchführung von Landeslehrgängen. Er ist im Rahmen der Richtlinien des LFV für musikalische Fragen zuständig. Er vertritt den Arbeitskreis in Fragen der musikalischen Ausbildung.

(2) Der Landesausbildungsleiter ist gemäß BDMV berechtigt, im Auftrag des LFV D-Lehrgänge durchzuführen und D-Lehrgangsprüfungen abzunehmen. Der Landesausbildungsleiter kann diese Aufgaben an die Kreisausbilder delegieren.

§ 7 Fachgebietsleiter für Landeswertungs- und Kritikspielen

Dem Fachgebietsleiter obliegt die organisatorische Betreuung von Landeswertungs- und Kritikspielen.

§ 8 Protokollführer

Dem Protokollführer obliegt die Protokollführung bei AKM-Sitzungen und Landesversammlungen Feuerwehrmusik, sowie die Unterrichtung und Information der Musikabteilungen. Protokolle müssen vom Landesstabführer gegengezeichnet werden.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit/Pressewart

Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit insbesondere über die "Brandhilfe". Presseberichte müssen vor Veröffentlichung dem Landesstabführer und dem betreffenden Fachgebietsleiter des AKM zur Einsicht vorgelegt werden. Das Amt des Pressewartes übernimmt ein Bezirksstabführer.

§ 10 Bezirksstabführer

(1) Die Bezirksstabführer (§ 3 Abs. 2) sind Vorsitzende der Bezirksversammlung ihres Regierungsbezirkes. Sie sind für die Durchführung der jährlichen Bezirksversammlung ihres Bezirks verantwortlich.

(2) Aufgaben des Landesstabführers können von diesem an die Bezirksstabführer delegiert werden.

§ 11 Landesversammlung Feuerwehrmusik

(1) Die Landesversammlung Feuerwehrmusik ist das oberste Organ der Musikabteilungen des LFV. Sie wird einmal im Jahr vom Landesstabführer einberufen. Der Termin mit Tagesordnung muss spätestens 4 Wochen vor der Tagung den Kreisstabführern schriftlich mitgeteilt und in gleicher Weise in der Brandhilfe veröffentlicht werden.

(2) Aufgaben der Landesversammlung Feuerwehrmusik:

- a) Wahl der Positionen a, c, d, e, im AKM (§ 3 Abs. 1)
- b) Entscheidung über alle Richtlinien, die den Fachbereich "Musik" betreffen
- c) Berichterstattung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Vergabe der nächsten Landesversammlung Feuerwehrmusik
- e) Abstimmung über Anträge an den AKM
- f) Entlastung des AKM

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des AKM, die Kreisstabführer oder deren Vertreter und die weiteren Delegierten. Jedem Kreis- oder Stadtfeuerwehrverband steht für die ersten drei Musikabteilungen seines Verbandsbereichs eine Stimme zu (Kreisstabführer). Für jede weiteren angefangenen 5 Musikabteilungen wird eine weitere Stimme zugeteilt. Jeder Delegierte der Landesversammlung Feuerwehrmusik hat nur eine Stimme. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.

§ 12 Bezirksversammlung Feuerwehrmusik

(1) Bezirksversammlungen sind im Einvernehmen mit dem AKM zu terminieren. Der Termin der Tagesordnung muss spätestens 4 Wochen vor der Versammlung den Kreisstabführern und Stabführern des betreffenden Regierungsbezirkes schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Für Einladung, Durchführung und Protokollführung ist der jeweilige Bezirksstabführer verantwortlich.

(3) Stimmberechtigt sind die Kreisstabführer und Stabführer der Musikabteilungen des jeweiligen Regierungsbezirkes oder deren Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 13 Ehrungen und Beförderungen

Ehrungen und Beförderungen von Feuerwehrmusikern im LFV werden nach den bestehenden Regelungen innerhalb des Deutschen Feuerwehrverbandes, des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg und des Bundes Deutscher Musikverbände durchgeführt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde vom Präsidium des LFV am 10.07.2010 verabschiedet und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.